

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 93/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 22. Februar 2005
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen hat. Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klageverfahren Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 27. April 2004). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 22. Februar 2005). Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 1. Das Vorbringen des Klägers entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein. Der Beschwerdeführer muss also die zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat es bereits unterlassen, eine Frage, geschweige denn eine Rechtsfrage, die aus einer bundesrechtlichen Norm herzuleiten ist, zu formulieren. Mit seinen umfänglichen Ausführungen in der Beschwerdebegründung wendet er sich zwar gegen die im vorliegenden Fall auch von ihm als einschlägig angesehene höchstrichterliche Rechtsprechung und hält deren Auslegung des § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für verfassungswidrig, eine klare und aus sich heraus verständliche Rechtsfrage, die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren vom Revisionsgericht notwendigerweise beantwortet werden müsste, hat er jedoch nicht aufgeworfen.
- 6 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass er auch die Klärungsbedürftigkeit der von ihm angesprochenen "Stichtagsproblematik" nicht aufgezeigt hat. Denn bereits aus seinem Vorbringen ergibt sich, dass die Frage des Stichtags (30. Juni 1990) durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist (vgl hierzu ua: BSG SozR 3-8570 § 1 Nr 2 bis 9; Urteil vom 29. Juli 2004, SozR 4-8570 § 1 Nr 4; Urteil vom 10. Februar 2005, B 4 RA 48/04 R; Urteil vom 13. De-



zember 2005, B 4 RA 3/05 R). Die in diesen Entscheidungen zugleich vorgenommene verfassungsrechtliche Wertung der "Stichtagsregelung" hat im Übrigen das Bundesverfassungsgericht bestätigt (Beschluss vom 4. August 2004, 1 BvR 1557/01, SozR 4-8570 § 5 Nr 4; Beschluss vom 26. Oktober 2005, 1 BvR 1921/04). Gründe, die eine nochmalige Überprüfung der höchstrichterlichen Rechtsprechung rechtfertigen könnten, hat der Kläger nicht vorgetragen.

- 7 2. Einen Verfahrensmangel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 8 Unter Ziff 3 der Beschwerdebegründung behauptet er zwar, dass das Urteil des LSG auch an einem Verfahrensmangel leide, welchen Mangel er insoweit aber rügen will, ergibt sich nicht aus der Beschwerdebegründung. Dies gilt auch für seine Ausführungen unter Ziff 4 der Beschwerdebegründung. Wenn er dort vorträgt, bei sachgerechter Auseinandersetzung mit dem aktenkundigen Sach- und Streitstoff zu den persönlichen und sachlichen "Einbeziehungsvoraussetzungen" sowie bei einer verfassungsgemäßen Auslegung des § 1 Abs 1 Satz 2 AAÜG hätte das LSG die Berufung zurückweisen und damit das Urteil des SG bestätigen müssen, ist nicht erkennbar, welchen Verfahrensmangel er geltend machen will. Denn diese Ausführungen richten sich allein gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG. Ob das LSG in der Sache zutreffend entschieden hat, ist jedoch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision.
- 9 3. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

